

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 147/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Maschinenfabrik M. [REDACTED] GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Franz-Josef [REDACTED], [REDACTED] str. 31-35,
W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. K. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

gegen

den Geschäftsführer Paul E. [REDACTED]-[REDACTED], M. [REDACTED] 28,
W [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel
und die Richter Dr. Schulze, Bundschuh, Dr. Seidl und
Brandes

am 25. Februar 1985

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 10. Mai 1984 wird nicht ange-
nommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 141.192 DM.

G r ü n d e :

Die Versorgungszusagen wurden zwischen den Mitgeschäfts-
führern zu einer Zeit getroffen, als diese nach der damals
noch herrschenden Rechtsprechung dafür als befugt ange-
sehen wurden (Sen.Urt. LM § 46 GmbHG Nr. 3; WM 1970, 249,
251). Auch die - objektiv vom Oberlandesgericht zutreffend
im Sinne der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung
ausgelegte - Regelung im Gesellschaftsvertrag war nicht
so konkret, daß sich den Beteiligten abweichend von der
damals angenommenen Gesetzeslage die Zuständigkeit der
Gesellschafterversammlung aufdrängen mußte. Nach den

- 3 -

(nicht angegriffenen) tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts kannten beide Gesellschafter die Versorgungszusagen für die Geschäftsführer und billigten sie. An den Versorgungszusagen hatten beide Gesellschafter ein Interesse, der Kläger unmittelbar und die Mitgesellschafterin Klausmann mittelbar durch die Begünstigung ihres Ehemannes. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Gesellschafter die Versorgungszusagen ohne weiteres durch Gesellschafterbeschuß genehmigt hätten, wenn ihnen die Erforderlichkeit eines solchen Beschlusses bewußt gewesen wäre. Diese Umstände reichen in ihrer Gesamtheit aus, um die Berufung der GmbH auf das Unterlassen des Gesellschafterbeschlusses treuwidrig erscheinen zu lassen.

Mit der Berufung auf den in der Versorgungszusage enthaltenen Vorbehalt der Kürzung der Versorgungsleistungen kann die Beklagte die Klage nicht zu Fall bringen, weil es auch zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge aus diesem Grunde eines Gesellschafterbeschlusses bedurft hätte, der nicht vorliegt.

Stempel

Dr. Schulze

Bundschuh

Dr. Seidl

Brandes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

